Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 23. Januar 2002

102. Interpellation von Patrick Blöchlinger betreffend Friedhöfe, Einrichtung muslimischer Grabfelder. Am 4. Juli 2001 reichte Gemeinderat Patrick Blöchlinger (SD) folgende Interpellation GR Nr. 2001/384 ein:

Am 27. Juni 2001 hat der Regierungsrat § 35 der kantonalen Bestattungsverordnung dahingehend revidiert, dass die Gemeinden separate Grabfelder für Religionsgemeinschaften einrichten dürfen. Der Tagespresse war inzwischen zu entnehmen, dass der Stadtrat schon bald entsprechende Gespräche mit islamischen Organisationen aufnehmen will.

Ich bitte den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wo sollen Grabfelder für Muslime eingerichtet werden?
- 2. Wie hoch ist der Bedarf an Gräbern auf muslimischen Grabfeldern derzeit und in absehbarer Zukunft zu veranschlagen?
- 3. Können die vorgesehenen Separat-Grabfelder ohne Umwandlung bisheriger Erholungs- und Landwirtschaftsflächen in Friedhofarealen realisiert werden?
- 4. Bestehen auf Zürcher Stadtgebiet derzeit Vorhaben, auf bisherigen Erholungs- oder Landwirtschaftsflächen Friedhöfe anzulegen oder zu erweitern? Wenn ja: Wo ist solches vorgesehen?
- 5. Welche Wünsche bestehen seitens der muslimischen Organisationen bezüglich der Ausgestaltung der Bestattungen und Grabfelder?
- 6. Beabsichtigt der Stadtrat, für die muslimischen Grabfelder eine längere als die übliche Grabruhe vorzusehen?
- 7. Wenn Frage 6 mit «ja» beantwortet wird: Wie lange ist die vorgesehene Dauer der Grabruhe, können die Gräber hernach wie sonst üblich ein weiteres Mal belegt werden, und um wie viel wird der Bedarf an Friedhofflächen durch die längere Grabruhe erhöht?
- 8. Ist mit ähnlichen Begehren weiterer Religionsgemeinschaften zu rechnen, und wie gedenkt der Stadtrat damit umzugehen?
- 9. Wäre es nicht möglich und im Hinblick auf die vielbeschworene Integration der Ausländer sinnvoller, keine separaten Grabfelder zu schaffen, sondern einzelne (gemischt belegte) Grabfelder geographisch so auszurichten, dass sie den diesbezüglichen Vorstellungen der Muslime genügen?
- 10. Sollte die Schaffung separater muslimischer Grabfelder nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass die Herkunftsstaaten den zu Bestattenden christlicher Gemeinschaften Gegenrecht gewähren?

Auf den Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Es ist geplant, ein Grabfeld im städtischen Friedhof Witikon einzurichten.

Zu Frage 2: Das Bestattungs- und Friedhofamt rechnet mit rund 30 Todesfällen muslimischer Einwohnerinnen oder Einwohner pro Jahr. Zu Beginn ist davon auszugehen, dass eher wenige Personen dieser Glaubensrichtung sich in Zürich bestatten lassen wollen. Die muslimische Bevölkerung wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten aber älter werden. Wie bei anderen Migrantinnen und Migranten wird eine wachsende Zahl der Musliminnen und Muslime hier bleiben wollen, da ihre Kinder und Kindeskinder hier leben, und es wird ihr Wunsch sein, sich hier begraben zu lassen.

Zu Frage 3: Ja.

Zu Frage 4: Nein.

Zu Frage 5: Die Gräber sollen Richtung Mekka ausgerichtet sein. Für das Abschiedsritual ist zudem ein Raum für Waschungen einzurichten. Beiden Wünsche kann entsprochen werden.

Zu den Fragen 6 und 7: Nein, es wird keine längere Grabesruhe gewährt als üblich. Im Übrigen sind die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung und der städtischen Friedhofverordnung für alle Friedhofnutzungen verbindlich.

Zu Frage 8: Es liegen keine Hinweise vor, wonach mit ähnlichen Begehren anderer Religionsgemeinschaften zu rechnen wäre. Falls aber solche eingingen, würde der Stadtrat diese selbstverständlich prüfen.

Zu Frage 9: Der islamische Glaube schreibt vor, dass die verstorbenen Musliminnen und Muslime in einem gemeinsamen für sie bestimmten Grabfeld erdbestattet werden. Es war deshalb schon immer der ausdrückliche Wunsch der islamischen Organisationen, ein eigenes Grabfeld zugewiesen zu erhalten. Der Stadtrat kann sich diesem Anliegen anschliessen und es aufgrund der revidierten kantonalen Bestattungsverordnung nun auch erfüllen.

Zu Frage 10: Der Stadtrat hat weder eine rechtliche Handhabe noch sieht er einen Sinn darin, die Schaffung von separaten Grabfeldern an Bedingungen zu knüpfen. Wesentlich und durch entsprechende Gutachten untermauert ist die Tatsache, dass die bisherige Zürcher Bestattungsregelung trotz ihrer scheinbaren Ausgewogenheit es religiösen Minderheiten verunmöglichte, eine Bestattung nach ihrem Ritus durchzuführen. Dieser Zustand muss als herabsetzend und als Verletzung des durch die Verfassung garantierten Anspruchs auf eine «schickliche Bestattung» bezeichnet werden. Die Möglichkeit, in öffentlichen Friedhöfen nach konfessionellen Gesichtspunkten ausgeschiedene Grabfelder einzurichten, stellt somit keine Privilegierung, sondern die Beseitigung einer Schlechterstellung dar.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Fachstelle für interkulturelle Fragen, das Bevölkerungsamt, Grün Stadt Zürich und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber